



Bestimmungen über die Angelfischerei für Revier 3 / Traun - Stau Lambach Länge ca. 1,98 Km

Obere Grenze: Fußgängerbrücke Freibad Lambach - Untere Grenze: Kraftwerk Lambach

2018

Allgemeine Bestimmungen

Die Angelfischerei im Traun - Stau Lambach darf nur unter strengster Beachtung des O.Ö. Landesfischereigesetzes und den besonderen Bestimmungen dieses Merkblattes ausgeübt werden.

Die amtliche Fischerkarte, das Lizenzbuch mit Lizenz und die Fangstatistik sind bei der Ausübung der Angelfischerei im Traun – Stau Lambach stets mitzuführen und auf Verlangen dem Fischereischutzorgan vorzuweisen.

Alle entnommenen Fische sind unverzüglich in die Fangstatistik unter Angabe von Fischart, Länge und Uhrzeit einzutragen. Vor dem Beginn des Fischens muss das Datum des jeweiligen Tages in der Fangstatistik angekreuzt werden. Die Fangstatistik muss bis 15.1. des darauffolgenden Jahres an den FV Traunsee retourniert werden.

Ohne abgegebene Fangstatistik wird keine neue Lizenz ausgestellt.

Die Fischerei darf von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeübt werden.

Saisonlizenzen werden in beschränkter Anzahl ausgegeben.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen, sowie gegen die Vorschriften des OÖ. Landesfischereigesetzes wird die Fischereilizenz ohne Rückerstattung der Lizenzgebühr entzogen.

Besondere Bestimmungen

Die Fischereisaison beginnt am **16. März und endet am 30. November**

Für Jahreslizenznehmer ist das Fischen an **4 Tagen** pro Kalenderwoche und max. **50 Tage pro Saison** gestattet
Diese Regelung gilt nicht für Inhaber einer Kombilizenz

- 1) Im gesamten Bereich gilt ein generelles Verbot von Verbrennungsmotoren (ausgenommen Schutzorgane zu Kontrollzwecken)
- 2) Das Fischen mit dem Vereinsboot ist auch **ohne Bootslizenz** erlaubt.
(Bootsmiete: bis/ab 13.00 Uhr je € 6,00) Der Bootsschlüssel kann unter der Tel.Nr. 0650/7348640 bestellt werden (Kaution € 100,00).
Auf unserer Homepage www.traunseefischer.at können Bootsreservierungen vorgenommen werden.
Bootsfischer müssen auf Uferfischer Rücksicht nehmen.
- 3) **Es ist pro Lizenznehmer 1 Angelgerät erlaubt**
- 4) Erlaubt sind: das Spinnfischen mit Einzelhaken, das Hegenefischen mit max. 3 Nymphen und das Fischen mit Naturköder am Einzelhaken mit angedrücktem Widerhaken.
Ab dem 1.6. dürfen auch Spinnköder mit Drillingen (Andrücken der Widerhaken erwünscht) und einer Körperlänge von mind. 15 cm verwendet werden, Hardmono o. Stahlvorfach erforderlich.
Absicht Hechtfischen muss erkennbar sein.
- 5) **Das Schleppfischen und Hältern von Fischen ist verboten**
- 6) **Von Brücken und Kraftwerksanlagen darf die Fischerei nicht ausgeübt werden**
- 7) **Lebende Fische dürfen nicht an das Gewässer mitgebracht werden**
- 8) **Das Landen der Fische muss möglichst schonend erfolgen (kein Gaff)**
- 9) Signalkrebse dürfen ohne Limit entnommen werden, die Verwendung von Reusen und Daubeln ist nicht erlaubt
- 10) **Fangbeschränkungen Saisonlizenznehmer**
 - a) Es dürfen pro Fangtag max. **3 Fische (davon max. 1 Hecht o. Wels)** entnommen werden.
 - b) Nach der Entnahme des **3. Fisches ist das Fischen einzustellen.**
 - c) In der Saison dürfen 40 Salmoniden, 4 Hechte, 1 Wels, 5 Karpfen und 20 andere Fische entnommen werden.
Nach der Entnahme von 40 Forellen verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.
- 11) **Fangbeschränkungen Tageslizenznehmer**
Es dürfen max. 3 Fische, davon 1 Hecht oder Karpfen entnommen werden

Fischart	Schonzeit	Mindestmaße
Bachforelle	16. Sept. - 15. März	30 cm
Regenbogenforelle	1. Dez. - 15. März	30 cm
Seeforelle	16. Sept. - 15. März	55 cm
Karpfen	1. Mai - 31. Mai	40 cm
Wels	1. Jun. - 30. Jun.	100 cm
Äsche, Barbe und Huchen	ganzjährig geschont	-----
Zusätzliches Schonmaß für Karpfen über 65 cm		